

Hiermit wird

Herr / Frau _____

geboren am _____

nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (gem. § 5 ASiG) vom 12. Dezember 1973 zur

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT

für das Unternehmen: _____

für den Bereich: _____

bestellt.

Sie ist unmittelbar _____ **unterstellt.**
Name Geschäftsführung / Leiter des Betriebes oder des Bereiches

Ihr werden die **Aufgaben** nach **§ 6 ASiG** (Seite 2) übertragen, sofern keine besondere Stellenbeschreibung für die Sicherheitsfachkraft vorliegt.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist bei der Anwendung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde **weisungs-frei (§ 8 Abs. 1 ASiG)**.

Die nach **§ 2 DGVV Vorschrift 2** vorgeschriebene **Einsatzzeit** ist von der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erbringen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat nach **§ 5 DGVV Vorschrift 2** regelmäßig über ihre Tätigkeiten einen **schriftlichen oder mündlichen Bericht** abzufassen.

Der Unternehmer stellt die Mittel, die für die Ausübung der oben genannten Verantwortlichkeit benötigt werden, zur Verfügung.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeitet mit dem **Betriebsarzt** zusammen, ist Ansprechpartner für die Führungskräfte und nimmt an **Sitzungen des Arbeitssicherheitsausschusses (ASA)** teil.

Ort, Datum, Unterschrift Geschäftsführung

Ort, Datum, Unterschrift der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ort, Datum, Unterschrift Personalvertretung

**Aufgaben und Rechte
der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach ASiG § 6**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

- a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
- e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigte den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.